

# RS Vwgh 1989/4/20 89/12/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
64/01 Hochschullehrer  
72/01 Hochschulorganisation

## Norm

AVG §56;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §66 Abs4;  
HSchAssG §6;  
HSchAssG §9;  
UOG 1975 §40 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetz vom 25.2.1988, BGBl 1988/148, mit dem ua das Dienstrecht der Hochschullehrer neu geregelt wurde, zwar in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, aber nicht als Universitätsassistent stand, hat die belangte Behörde gemäß Art 6 der Novelle BGBl 1988/148 bei ihrer rechtlichen Beurteilung nicht von der durch dieses Gesetz geschaffenen, sondern von der bis dahin geltenden Rechtslage auszugehen. Nach dieser war die belangte Behörde wegen des (offensichtlich weiterhin aufrechten) Antrages auf Weiterbestellung als Universitätsassistent in erster und letzter Instanz zur Entscheidung zuständig (Hinweis E 29.11.1982, 82/12/0079).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120055.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)